



Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
Az. 41-1711

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Huber Recycling GmbH auf Erteilung einer immissions-
schutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die zeitweilige La-
gerung und Behandlung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle sowie
für die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf den
Grundstücken mit der Fl.Nr. 1077/1 sowie 1083/2 Gemarkung und Gemeinde
Moosburg a. d. Isar;**

**Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs.
2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-
dung mit Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG**

**Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durch-
führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Zur Neuausrichtung des Betriebs hat die Firma Huber Recycling GmbH mit
Datum vom 22.03.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für
das oben genannte Vorhaben beantragt.

Es handelt sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Außerdem sollen Eisen-
und Nichteisenschrotte zeitweilig gelagert werden.

Das beantragte Vorhaben besteht im Wesentlichen aus einer großen Halle zur
Lagerung der Eisen- und Nichteisenschrotten sowie Lager- und Verkehrsflä-
chen für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefähr-
lichen Abfällen sowie Eisen- und Nichteisenschrotten im Freien.

Die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wird durch mechanische
Verfahren wie Sortieren/Zerlegen und Brennschneiden vorgenommen.

Es werden auch gefährliche Abfälle angenommen, wie z.B. asbesthaltige Ab-
fälle, Althölzer, Hölzer, Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
etc. Diese Abfälle werden vor allem gelagert und sortiert. Eine weitergehende
Verarbeitung wie z. B. Zerkleinerung durch Schredder etc. findet bei gefähr-
lichen Abfallarten nicht statt.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Ge-
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit
Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG im Rah-

men einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung be-
steht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Um-
weltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Um-
weltauswirkungen zu erwarten sind (§7 Abs. 2 UVPG). Zwar befinden sich
im Einwirkungsbereich der Anlage das FFH-Gebiet „Ampertal“, das Land-
schaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ Biotope, Bodendenk-
mäler sowie ein Wasserschutzgebiet, allerdings werden diese durch die Än-
derung nicht erheblich beeinträchtigt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG öffentlich be-
kannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet
41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 562, Telefon 08161/600-462
eingeholt werden.

Freising, den 09. Dezember 2019
Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde

gez.
Gallus

Landratsamt Freising
Az. 32-566-7-736/19

**Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für
den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Auf-
hebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Ne-
benprodukte) (VO (EG) Nr. 1069/2009)**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende
ALLGEMEINVERFÜGUNG

- Allen öffentlichen Schulen der Schularten Mittelschule, Realschule
Gymnasium, Schulen des zweiten Bildungsweges und beruflichen Schu-

len im Landkreis Freising wird eine Ausnahme zur Verwendung von tie-
rischen Nebenprodukten der Kategorie 3 i.S.d. VO (EG) Nr. 1069/2009 zu
Bildungszwecken erteilt.

- Diese Verfügung wird bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2021 befristet.
- Diese Verfügung gilt mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 als bekannt ge-
geben.
- Für diese Verfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising,
den 26. November 2019

gez. Schatz

Oberregierungsrätin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur
der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung
im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356
Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag -
Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen wer-
den. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch
auf unserer Homepage: [www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche-Bekanntmachungen).

Die Verwendung von tierschen Nebenprodukten ist beim Veterinäramt des
Landratsamtes Freising anzugeben. Die Verwendung setzt eine Registrie-
rung nach Art. 23 VO (EG) Nr. 1069/2009 voraus. Diese kann mittels eines
entsprechenden Formblattes beantragt werden.

Auf die Anforderungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 beim Umgang mit tieri-
schen Nebenprodukten insbesondere die Pflicht zum Führen entsprechender
Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit gern. Art. 21, 22 wird hingewiesen.
Auf die Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Tierische Ne-
benprodukte-Beseitigungsgesetzes und Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der
Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG)
Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevor-
schriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Neben-
produkte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hin-
sichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrol-
len an der Grenze befreiter Proben und Waren (VO (EU) Nr. 142/2011) wird
hingewiesen. Die ordnungsgemäße Entsorgung kann durch die Rücksendung
an den Ursprungsort der tierischen Nebenprodukte sichergestellt werden.
Eine nachfolgende Verwendung der tierischen Nebenprodukte zu anderen als
Bildungszwecken ist nicht zulässig.